

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend Besol-
dungserhöhung der Telegraphisten.

(Vom 6. Januar 1862.)

Tit. I

Mittels Schlußnahme vom 10. Juli abhin übermittelte uns der Nationalrath eine von 64 Telegraphisten unterzeichnete Petition zur Berücksichtigung und Antragstellung, welche mit Bezug auf die Besoldung derselben folgende Wünsche enthält:

1. Im bezüglichen Gesetze eine fixe Besoldungszulage nach jeder Amtsdauer bis zu einer bestimmten Summe zu stipuliren, der hohen Wahlbehörde die Anwendung des Maximums überlassend.
2. Das gegenwärtige Minimum und Maximum der Telegraphisten-Besoldungen angemessen zu erhöhen.

Bevor wir auf die Prüfung dieser Begehren eintreten, ist es am Platze, einen Blick auf die verschiedenen Veränderungen zu werfen, denen die Besoldungen der Telegraphisten seit der Errichtung der Verwaltung im Jahr 1852 bis zur Eingabe der erwähnten Petition, d. h. während eines Zeitraums von 9 Jahren unterworfen worden sind.

a. Bundesrathsbeschluß vom 9. Februar 1852, Art. 9 und 10.

Jedes bedeutende Telegraphenbureau sollte von einem Obertelegraphisten geleitet und ihm die nöthigen Gehülfen beigegeben werden. Die Obertelegraphisten vertraten also die Stelle der gegenwärtigen Bureauchefs, die Gehülfen diejenige der Telegraphisten.

Jahresbesoldung der Bureauchefs Fr. 1000 - 1200
 " " Gehülfen, unbestimmt.

b. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1854.

Jahresbesoldung der Bureauchefs Fr. 1500—2100.
 " " Telegraphisten " 900—1500.

c. Bundesrathsbeschluß vom 16. Juni 1856.

Bewilligung einer Provision von 5 Rappen von jeder abgeschickten und empfangenen Depesche für die Beamten der Hauptbureau (Bureauchefs und Telegraphisten).

d. Bundesgesetz vom 30. Juli 1858.

Jahresbesoldung der Bureauchefs (ohne Provision) Fr. 1500—2500.
 " " Telegraphisten " " " 900—1800.

Ein Beispiel wird zeigen, auf welche Weise diese progressiven Beschlüsse ihre Anwendung fanden. Betrachten wir z. B. das Bureau Bern und bei demselben nur diejenigen Epochen, welche unmittelbar auf die erwähnten Gesetze und Beschlüsse folgten, so wie den gegenwärtigen Zustand. Ziehen wir überdieß neben der Besoldung auch die Dienstjahre der Stelleninhaber zur Zeit der fraglichen Epoche in Berücksichtigung. Abgesehen von einigen aus den Umständen sich ergebenden Differenzen würde jedes andere Hauptbureau ähnliche Resultate aufweisen.

Beamte.	1852.		1855.		1857.		1858.		1861.	
	Beschluss vom 9. Febr. 1852.		Gesetz vom 20. Dez. 1854.		Beschluss vom 16. Juni 1856.		Gesetz vom 30. Juli 1858.		Gesetz vom 30. Juli 1858. (Revision vom 20. März 1861.)	
Büreau Bern.	Besoldun- gen.	Dienst- jahre.	Besoldun- gen.	Dienst- jahre.	Besoldun- gen, nebst 5 Rappen Provision inbegriffen.	Dienst- jahre.	Besoldun- gen ohne Provision.	Dienst- jahre.	Besoldun- gen.	Dienst- jahre.
	Fr.		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.	
Büreauchef . .	1200	Errichtung	1800	3	2138	5	2300	6	2400	9
1. Telegraphist	1200	"	1200	3	1538	5	1600	6	1800	9
2. "	—	—	1200	3	1538	5	1600	1	1650	4
3. "	—	—	1200	3	1238	1	1300	2	1500	5
4. "	—	—	—	—	1238	—	1200	—	1350	3
5. "	—	—	—	—	—	—	—	—	900	1

Aus dieser Uebersicht geht deutlich hervor, daß die Besoldungen der Telegraphisten seit 1852 bis jetzt nach und nach innerhalb des Gesetzes beträchtlich erhöht worden sind. Eine Ausnahme findet sich indessen bei der Anwendung des im Gesetze vorgesehenen Minimum von Fr. 900. Jedoch wurden schon im Jahr 1855 die neu eintretenden Telegraphisten mit einer Besoldung von Fr. 900 gewählt. Wenn sich in dem vorstehenden Beispiel keiner mit dieser Besoldung vorfindet, so liegt der Grund darin, daß das ganze Personal des Bureau Bern im Jahr 1855 aus Obertelegraphisten bestand, welche 1852 patentirt wurden und deren Besoldung man nicht vermindern wollte. Wir werden später sehen, ob es angemessen sei, dieses Minimum fortbestehen zu lassen.

Bezüglich der letzten Anwendung des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1858, die wir im März 1861 bei Anlaß der Erneuerungswahlen für eine neue dreijährige Amtsdauer machten, genügt es, zur Darlegung der hiebei maßgebenden Grundsätze die nachfolgende Stelle des Berichtes des Postdepartements vom 9. März 1861 zu citiren, gestützt auf welchen die Wahlen erfolgten, begleitet von einer Reihe von Besoldungszulagen, deren Betrag sich auf Fr. 5000 belief. Nachdem in diesem Berichte bemerkt worden, daß der Natur der Sache gemäß denjenigen, welche sich der Telegraphie widmeten, nothwendigerweise eine spezielle Instruktion ertheilt werden mußte, daß sie geprüft und im günstigen Falle mit Patenten ausgerüstet werden, deren Besitz allein zur Bewerbung um eine Telegraphistenstelle befähige, daß somit die Telegraphisten als eigentliches Corps zu betrachten seien, wird beigelegt:

„Daraus folgt nothwendig, daß die Rekrutirung nur von unten auf stattfindet und stattfinden kann. Um also fähige junge Leute anzuziehen und sie in unserm Dienste festzuhalten, muß man ihnen die Aussicht eröffnen, daß sie bei gutem Verhalten von Stufe zu Stufe steigen und ihre Lage allmählig, aber sicher verbessern können. Um diesen Zweck zu erreichen, darf das Avancement nicht in jedem Bureau lokalisiert bleiben, sondern es muß im ganzen Corps stattfinden. Dieses Prinzip brach sich wirklich durch die Gewalt der Umstände Bahn. Wir wünschten nur mehr Ordnung in dessen Anwendung zu bringen. Das Avancement unter den Telegraphisten der ganzen Schweiz soll mit Rücksicht auf die Dienstjahre, auf das Verdienst und auf das Betragen der Bewerber stattfinden.“

„Der Gehalt soll für jede Stelle in der Weise bestimmt werden, daß man einerseits die Wichtigkeit der Funktionen, andererseits die Dienstzeit, das Verdienst und das Betragen des betreffenden Beamten in Berücksichtigung zieht.“

Ferner heißt es in diesem Berichte weiter unten nach Auseinandersetzung der Anwendung dieser Grundsätze im Einzelnen:

„Andererseits ist es eine Folge der oben entwickelten Grundsätze, daß mit der gleichen Stelle nicht immer nothwendig auch der nämliche Gehalt

verbunden sein muß, sondern daß letzterer nach den Umständen wechseln kann."

Dieses letztere Verfahren läßt sich übrigens auch durch den ebenfalls im erwähnten Bericht berührten Umstand rechtfertigen, daß die Telegraphisten eines Bureau, den Chef ausgenommen, die nämlichen Berrichtungen und die nämliche Verantwortlichkeit haben. Bei dieser Sachlage muß von zweien eines geschehen, entweder ist dieser ganzen Klasse von Beamten der nämliche unveränderliche Gehalt beizulegen, was ohne Zweifel den bedeutenden Uebelstand mit sich führte, den Telegraphisten jeden Sporn zur Macheiferung und zur Vervollkommnung zu benehmen, oder die Besoldungsansätze wechseln zu lassen, wie dieses im Gesetz vorgesehen ist und zu diesem Zwecke das Dienstalter, die Verdienste und das Betragen der Stelleninhaber zu berücksichtigen.

Bezüglich des Bestandes der Telegraphisten, wie er aus unserer Berathung bei Anlaß der allgemeinen Erneuerungswahlen vom letzten März hervorgegangen ist, theilen wir nachstehende Refapitulation der Besoldungsansätze für die darin figurirenden 68 Telegraphisten mit:

Besoldungen.	Anzahl der Telegraphisten.	Dienstjahre.
1) Fr. 1800—1650.	20.	Von 9 bis 5.
2) " 1500—1200.	32.	" 7 " 2.
3) " 1050—900.	16.	" 2 " 0.
Fr. 1800—900.	68.	Von 9 bis 0.

Hiebei bemerken wir, daß unter dieser Zahl 8 Telegraphisten das Maximum der Besoldung von Fr. 1800, daß von den 16 Telegraphisten in der untersten Besoldungsklasse kein einziger zur Zeit der Erneuerungswahlen zwei volle Dienstjahre aufzuweisen hatte, und daß endlich in Bezug auf die mit der Dienstzeit im Verhältniß stehende Beförderung einige seltene Ausnahmen vorkommen, die sich durch besondere Umstände erklären, auf welche im Einzelnen einzutreten von keinem Interesse ist. Beispielsweise heben wir hervor, daß wir für die Städte Genf und Chaux-de-Fonds, wo es theurer zu leben ist als anderswo, von der untersten Besoldungsklasse, Fr. 1050—900, Umgang nahmen.

Wenn man endlich die Summe dieser Besoldungen zusammenzieht und sie durch die Anzahl der Telegraphisten (68) dividirt, so ergibt sich als mittlere Besoldung der Ansatz von Fr. 1350, welcher genau mit der Durchschnittszahl zwischen dem vom Gesetz bestimmten Maximum und Minimum, Fr. 1800—900 übereinstimmt.

Dieser durchschnittliche Ansatz, welcher keineswegs aus einer vorherigen Kombination, sondern einfach aus der Anwendung der oben erwähnten Grundsätze innerhalb den Schranken des Gesetzes hervorging, bildet einen indirekten Beweis für die Billigkeit der Maßregel und der gewissenhaftesten Sorgfalt, womit hiebei verfahren wurde.

Aus dieser Darstellung der Verhältnisse glauben wir den Schluß ziehen zu können:

- 1) Daß bei der Festsetzung des Gehalts und bei der Beförderung der Telegraphisten ihr Dienstatte in so weit berücksichtigt wurde, als es die Umstände und der gute Gang des Dienstes erlaubten.
- 2) Daß es nicht möglich ist, die durchschnittliche Besoldung dieser Klasse von Beamten wesentlich zu erhöhen, ohne die durch das Bundesgesetz vom 30. Juli 1858 gezogenen Schranken zu überschreiten.

Diese Auseinandersetzung und ihre Schlüsse klären die Frage im Allgemeinen hinlänglich auf und gestatten, uns noch mit wenigen Worten auf die Begehren der Petition zu antworten:

Bezüglich des ersten Begehrens, dahin gehend: es möchte eine fixe Besoldungszulage nach jeder Amtsdauer bis zu einer bestimmten Summe stipulirt werden, stehen wir nicht an, dasselbe entschieden zurückzuweisen.

So etwas bewilligen, gestatten, daß ein Telegraphist, einmal in die Verwaltung eingetreten, wenn er nur keine Fehler begeht, die seine Absetzung zur Folge haben, nothwendigerweise bis zu einem gewissen Maximum verwirren müsse, gleichviel, ob er sich durch Fleiß und Eifer auszeichne, ob er sich theoretisch und praktisch in der Telegraphie zu vervollkommen trachte u., oder ob er sich darauf beschränke, die Büreaustunden genau einzuhalten, ohne Interesse am guten Gang und an der Vervollkommenung des Dienstes zu zeigen, ohne Streben nach Erweiterung seiner während der Lehrzeit nur läßenhaft erworbenen Kenntnisse, — gewiß so etwas bewilligen, hieße den Telegraphisten jeden Sporn zur Nacheiferung und Arbeitslust benehmen, jeden Trieb nach Ausbildung zerstören und sie darauf hinweisen, ihre Ansprüche auf mehr oder weniger schnelle Beförderung mehr auf das Dienstatte als auf Verdienst und gutes Betragen zu gründen; das hieße mit einem Wort, der Trägheit ein Rissen unterlegen, wovon die schlimmen Folgen zuerst die Verwaltung, bald nachher aber auch mittels Rückschlags die Telegraphisten selbst treffen müßten.

Das zweite Begehren, daß das gegenwärtige Minimum und Maximum der Telegraphistenbesoldungen angemessen erhöht werde, wird gegründet:

- 1) auf die Theuerung aller Lebensbedürfnisse;
- 2) auf die von den Telegraphisten geforderten Spezialkenntnisse und auf die Opfer, welche sie für ihre Instruktion zu bringen haben;
- 3) auf die untergeordnete Stellung der fix besoldeten Telegraphisten im Vergleich zu Arbeitern, Handwerkern und Künstlern, welche ihren Gewinn mit ihren Bedürfnissen in Einklang setzen können;

- 4) auf die Thatsache, daß die durch das Gesetz vom 30. Juli 1858 gewährte Besoldungserhöhung nur scheinbar sei, indem sie wesentlich nur in einer Umwandlung der abgeschafften Provision in eine fixe Gehaltszulage bestand.

Ueber diese verschiedenen Stützpunkte haben wir Folgendes zu bemerken:

ad 1) Die Frage der Theuerung ist allgemeiner Natur; sie wurde schon oft zur Sprache gebracht und berührt Jedermann ohne Unterschied.

ad 2) Die von den Telegraphisten geforderten allgemeinen Kenntnisse bestehen lediglich aus den in den Sekundarschulen gelehrteten Fächern, somit in Sprachen, Orthographie und Rechnen. Die speziellen Kenntnisse werden ihnen in einem 6monatlichen Kurse beigebracht. Unserer Ansicht nach gibt es wenige Berufsarten, denen man sich mit Erfolg widmen kann, wenn man geringere Kenntnisse besitzt und eine kürzere Lehrzeit durchmacht, als sie von den Telegraphisten gefordert werden.

ad 3) Die Vergleichen der Telegraphisten mit den Arbeitern, Handwerkern und Künstlern ist nur in gewissen Beziehungen richtig, aber keineswegs absolut. Die Telegraphisten wie alle Beamten mit fixer Besoldung sind in einer Lage, die, so bescheiden sie auch sein mag, doch den Vorzug hat, vor den kommerziellen und industriellen Krisen geschützt und unabhängig zu sein. Die gegenwärtige industrielle Krise in der Schweiz bietet unglücklicherweise genug Beispiele von Arbeitern und Gewerbetreibenden, welche gegenwärtig ungeachtet aller Anstrengung bei weitem nicht so viel gewinnen, als vor einigen Jahren mit weniger Mühe und bei wohlfeilern Lebensmitteln.

ad 4) Das Gesetz vom 20. Dez. 1854 hatte die Besoldungen der Telegraphisten auf je Fr. 900—1500 festgesetzt. Der Bundesrathschluß vom 16. Juni 1856 gewährte denselben überdies provisorisch eine Provision, wodurch die erwähnten Gehalte in verschiedenem Maße erhöht wurden. Indem das Gesetz vom 30. Juli 1858 diese Provision abschaffte, erhöhte es gleichzeitig das Maximum dieser Besoldungen auf Fr. 1800, ließ aber das Minimum von Fr. 900 fortbestehen. In Folge dessen konnten die fixen Gehalte aller damals funktionirenden Telegraphisten in solcher Weise erhöht werden, daß der Ertrag der Provision theilweise mehr als gedeckt wurde. Es erhielten daher alle diese Beamten eine durchschnittliche Gehaltsvermehrung von Fr. 300, gleich den meisten übrigen Beamten der Eidgenossenschaft, mit dem einzigen Unterschiede, daß erstere 18 Monate früher in den Genuß derselben gesetzt wurden als letztere. Es ist somit die hierauf sich stützende Beschwerde der fraglichen Beamten nicht gegründet.

Nun bleibt noch die Anwendung des Minimum übrig, welche seither nur bei neugewählten Telegraphisten stattfand. Wir haben oben gesehen, welcher beschränkten Gebrauch davon gemacht und daß dieses Minimum nur als Eintrittsbesoldung angesehen wurde, welche verbessert werden soll,

sobald der Beamte in der Praxis Proben von Geschick und gutem Betragen abgelegt hat.

Aus allem diesem geht hervor, daß die von den Petenten vorgebrachten Gründe, entweder ganz unrichtig oder allgemeiner Natur sind, und daher eben so gut für andere Klassen von Beamten sprechen als für sie selbst.

Ein einziger Grund könnte zur Ergreifung einer ausnahmsweisen Maßregel in Bezug auf die Telegraphisten bewegen, wodurch ihre Besoldungen ohne Berücksichtigung derjenigen der übrigen Beamten erhöht werden, nämlich derjenige: Wenn festgestellt werden könnte, daß sie in dem Gesez vom 30. Juli 1858 weniger gut bedacht worden seien als die Beamten gleichen Ranges in den übrigen Verwaltungen, oder daß dieses der Fall sei mit Beziehung auf die übrigen Beamten der Telegraphenverwaltung.

Diesen Grund, den wir sofort untersuchen werden, bespricht die Petition nicht.

In den übrigen eidgenössischen Verwaltungen können mit den Telegraphisten auf gleichen Fuß gestellt werden die Gehülfsen der Zollstätten mit Fr. 800 bis Fr. 2400 und die Postkommis mit Besoldungen bis auf Fr. 2600. Wir wiederholen, daß das Gesez die Telegraphisten mit Fr. 900 bis Fr. 1800 bedacht hat.

Betreffend das Minimum sind die Telegraphisten besser gestellt als die Zoll- und Postbeamten. Wir sehen daher keinen Grund, dieses Minimum zu erhöhen, und wiederholen: der junge Lehrling, welcher eine Stelle mit Fr. 900 erhält, ist nicht sehr zu beklagen; die Zahl und die dringenden Gesuche der Bewerber beweisen dieses. Drei und dreißig Aspiranten erhielten so eben das Telegraphisten-Patent und harren mit Ungeduld auf eine dieser Stellen. So oft ein neuer Kurs eröffnet wird, zeigen sich mehr Aspiranten als angenommen werden können, und man ist genöthigt, die Kurse nur von zwei zu zwei Jahren abzuhalten, um die Ausstellung einer unverhältnismäßigen Anzahl von Petenten im Vergleich zu den zu besetzenden Stellen zu vermeiden.

Wir anerkennen jedoch, daß die Verwaltung denjenigen, welche einmal in ihren Dienst getreten sind und gute Dienste leisten, eine sichere Stellung und eine genügende Beförderung bieten soll. Wir erachten, daß sich in den meisten Fällen ein junger unverheiratheter Mann mit Fr. 900 besser steht, als ein mit zahlreicher unerzogener Familie belasteter Familienvater mit Fr. 1800. Wir glauben daher andererseits, daß es eben so gerecht als billig wäre, das Maximum in angemessener Weise zu erhöhen.

Was nun den zweiten Punkt anbetrifft, die Frage nämlich, ob unter den Beamten der Telegraphenverwaltung die Telegraphisten allein sich mit einigem Grund beschweren können, so müssen wir dieselbe unbedenklich mit

nein beantworten. Nein, sie sind verhältnißmäßig nicht schlechter gestellt, als andere, und es kann somit nicht von Erhöhung der Besoldungen der Telegraphisten die Rede sein, ohne gleichzeitig die Besoldungen der Telegraphenverwaltung überhaupt einer Totalrevision zu unterwerfen.

In der That haben wir von Seite der vier Telegrapheninspektoren die beiliegende Petition d. d. 11/15. Dezember erhalten, welche ebenfalls eine Erhöhung der Besoldungen nachsucht und unserer Ansicht nach alle Berücksichtigung verdient.

Diese Beamten, deren jeder einen sehr ausgedehnten Kreis mit 30—50 Bureau und 100—200 Stunden Linien unmittelbar zu verwalten hat, die den Dienst in allen Theilen zu überwachen haben und dafür der Centralverwaltung verantwortlich sind, die alle Neubauten, Umbauten und Reparaturen der Linien auszuführen; die alle Lokal- und Personalfragen, so wie alle Reklamationen u. zu begutachten und zu erledigen haben, denen die Ueberwachung der Kassen und die Stellung der Kreisrechnungen obliegt, die im Besitze ausgedehnter technischer Kenntnisse sein müssen, um diese Pflichten erfüllen zu können, die über bedeutende Fonds für Ausgaben aller Art verfügen, und daher zur Deckung dieser Verantwortlichkeit dreifach so starke Kautionen zu leisten haben, als die Chefs der Telegraphenbureau; diese Beamten, deren Rang mit demjenigen der Zoll- und Kreispostdirektoren zu vergleichen ist, stehen auf einer verhältnißmäßig zu niedrigen Stufe der Besoldungsscala der eidg. Beamten, und das entspricht weder den ihnen obliegenden Pflichten, noch der daraus entspringenden Verantwortlichkeit.

Die Besoldungen der Telegrapheninspektoren betragen nämlich nach dem Gesetz Fr. 2000 bis Fr. 2700, während die Zolldirektoren Fr. 3000—Fr. 4200 und die Postdirektoren Fr. 2600—Fr. 4000 beziehen.

Verglichen mit den Chefs der Postbureau, welche bis Fr. 3200, und selbst mit den Chefs der Telegraphenbureau, ihren unmittelbaren Untergebenen, welche bis Fr. 2500 Besoldung beziehen, ist die Stellung der Telegrapheninspektoren offenbar zu ungünstig und muß verbessert werden.

Wir könnten noch einige ähnliche Beispiele unter den Besoldungsansätzen der Beamten der Centralverwaltung anführen, welche gleich dem Vorstehenden den Beweis für den bereits oben ausgesprochenen Satz nur verstärken würden, daß nämlich von einseitiger Erhöhung der Besoldungen der Telegraphisten, wie sie durch das Gesetz vom 30. Juli 1858 festgesetzt sind, nicht die Rede sein kann, ohne gleichzeitig alle Besoldungen der Telegraphenverwaltung einer Totalrevision zu unterwerfen.

Ist nun aber der Zeitpunkt hiefür gut gewählt?

Gegenwärtig befindet sich unter den Traktanden der Bundesversammlung ein Gesetzesentwurf, der, wenn er angenommen würde, wahrscheinlich

eine bedeutende Ausdehnung des Gebietes der schweizerischen Telegraphie zur Folge haben müßte. Wenn alle Telegraphenlinien der Eisenbahnen mit dem schweizerischen Netz in Verbindung gebracht werden sollen, so führt das nothwendiger Weise zu einer ansehnlichen Vermehrung des Personals der Bureau, die Ueberwachung der Telegraphen der Eisenbahnhöfe und Stationen, so weit es den öffentlichen Dienst betrifft, wird die Aufgabe der Inspektoren in noch höherem Maße vergrößern; die Komptabilität der Centralverwaltung wird sich fühlbar erweitern; mit einem Wort, ein solcher Zuwachs zum gegenwärtigen Bestande der Telegraphie dürfte aller Wahrscheinlichkeit nach zu einzelnen Personalveränderungen, zu gewissen Erweiterungen der Befugnisse und folglich der Verantwortlichkeit, ja selbst zu etwelchen Aenderungen in der Organisation führen, wobei sich eine ganz natürliche Gelegenheit bietet, auf die Frage der Besoldung der Beamten der Telegraphenverwaltung zurückzukommen.

Ohne daher mißkennen zu wollen, daß in Beziehung auf Erhöhung der erwähnten Besoldungen etwas geschehen sollte, erachten wir die Sache nicht für dringlich, und haben daher unter Bezugnahme auf die in gegenwärtiger Votschaft entwickelten Gründe die Ehre, der hohen Bundesversammlung den Antrag zu hinterbringen,

über die erwähnte Petition der Telegraphisten zur Tagesordnung zu schreiten.

Bern, den 6. Januar 1862.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Stämpfli.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schies.



**Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung , betreffend
Besoldungserhöhung der Telegraphisten. (Vom 6. Januar 1862.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.01.1862
Date	
Data	
Seite	123-132
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 596

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.